



Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens

vom 22. Februar 1951 (GBl. Nr. 23 S. 123)

Mit Beginn des Fünfjahrplans stehen vor unseren Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstituten, Bibliotheken, Museen und den anderen wissenschaftlichen Einrichtungen neue bedeutende höhere Aufgaben, die eine weitere Qualifizierung und Intensivierung von Studium, Lehre und Forschung erfordern.

Während im Westen Deutschlands die Wissenschaften und ihre Institutionen für die anglo-amerikanischen Kriegsvorbereitungen mißbraucht werden, müssen im Kampf für die Sicherung des Friedens und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage Studium, Lehre und Forschung an unseren Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen eine Anleitung zum Handeln im Interesse der fortschrittlichen Entwicklung werden.

Diese weitere Entwicklung einer fortschrittlichen, dem Frieden dienenden deutschen Wissenschaft erfordert eine zentrale Leitung des Hochschulwesens.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgende Verordnung:

I. Zentralisierung des Hochschulwesens und Bildung eines Staatssekretariats für Hochschulwesen

§ 1

(1) Das gesamte Hochschulwesen einschließlich der Durchführung des wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsbetriebes an den Universitäten und Hochschulen sowie die Aufsicht über die wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter sind Angelegenheiten der Republik.

(2) Diese Verordnung läßt den bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Zustand hinsichtlich kirchlicher Einrichtungen unberührt.

§ 2

(1) Zur einheitlichen zentralen Leitung des gesamten Hochschulwesens und zur Durchführung einer grundlegenden Hochschulreform wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) ein Staatssekretariat für Hochschulwesen als Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich geschaffen.

(2) Die Hauptabteilung Hochschulwesen des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die Hochschulabteilungen der Ministerien für Volksbildung der Länder werden aufgelöst.

§ 3

Die Hauptaufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik sind:

1. Zentrale Leitung bzw. Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit an den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter der Deutschen Demokratischen Republik und Schaffung einer dementsprechenden Organisation des Hochschulwesens.
2. Entwicklung eines fortschrittlichen, dem Frieden und der Einheit Deutschlands dienenden wissenschaftlichen Lebens an den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter der Deutschen Demokratischen Republik,
3. Gestaltung des Studiums, der Lehre und der Forschung auf der Grundlage der fort. schrittlichen Wissenschaft.
4. Verstärkung des Arbeiter- und Bauernstudiums.
5. Heranbildung qualifizierter Aspiranten und ständige Höherqualifizierung des wissenschaftlichen Lehrkörpers.



6. Gewährleistung der Versorgung der Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlicher Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter mit fortschrittlicher wissenschaftlicher Literatur und entsprechenden Lehrmitteln.
7. Unterstützung und Förderung der Wissenschaftler im Rahmen der Kulturverordnungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben an der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne.

**II. Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken, Museen
und verwandte Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter,
die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen
der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen**

§ 4

Soweit nicht durch Gesetze oder Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist, übt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die unmittelbare Leitung und Aufsicht über sämtliche Einrichtungen gemäß § 1 aus.

§ 5

(1) Zur fachlichen Kontrolle und Anleitung der Fachfakultäten solcher Hochschulen, die, der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, haben die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, in Angelegenheiten der Fakultäten ihres Faches dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Staatliche Plankommissionen und die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, in den entsprechenden Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik fachliche Kontrollen durchzuführen.

(3) Bei der Aufstellung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen hat das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik die Staatliche Plankommission für die Fakultäten ihres Faches bzw. die jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik zu beteiligen.

(4) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, bei Einstellungen und Ernennungen von Professoren und Dozenten an den Fachfakultäten der dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen die Stellungnahme der Staatlichen Plankommission bzw. der jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

(5) Die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Vorschläge für die Einstellung von qualifizierten Hochschullehrern und Aspiranten zu machen,

**III. Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und verwandte Einrichtungen
mit wissenschaftlichem Charakter, die der Staatlichen Plankommission
bzw. den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich
der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen**

§ 6

Zur grundlegenden Regelung und Koordinierung des Hochschulwesens bei den Hochschulen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demo-



kratischen Republik unterstehen, ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere verantwortlich

1. für die Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums und des Sprachunterrichts für alle Studierenden der Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
2. für die Gewährleistung der Durchführung des Fachstudiums im Sinne der fortschrittlichen Wissenschaft, gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
3. für die Einheitlichkeit in allen Fragen der Hochschulordnung (Struktur, Statut, Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Habilitationsordnung, Studienjahr, Hochschullehrer tarifverträge, Vorlesungsverzeichnisse usw.),
4. für die Bestätigung aller Studienordnungen' (Studienpläne, einschl. Vorlesungsprogramme, Stundenpläne, Prüfungsordnungen, Regelung der Berufspraktika usw.) auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission und der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
5. für die Koordinierung in Fragen des Ausbaues vorhandener und der Einrichtung neuer Hochschulen, Fakultäten, Institute und Abteilungen,
6. für die Einheitlichkeit der Lehre der naturwissenschaftlichen Grundfächer im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
7. für die Ernennung (Festlegung der Dienstbezeichnung und des Tätigkeitsgebietes) von Professoren und Dozenten (einschl. der Direktoren und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten) sowie für die Bestätigung von Rektoren, Prorektoren, Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Hochschulen, Dekanen, Prodekanen und Abteilungsleitern an Hochschulen, Leitern von Instituten, Kliniken, wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission bzw. des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik,
8. für die planmäßige Ausbildung der wissenschaftlichen Aspiranten und wissenschaftlichen Assistenten sowie für die Dozentenweiterbildung auf Grund der Vorschläge der Staatlichen Plankommission bzw. der fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und in Zusammenarbeit mit diesen,
9. für die Festsetzung der Studentenkontingente an den Hochschulen auf der Grundlage des Planes sowie für die grundlegende Regelung von Studentenangelegenheiten (Studienkontrolle, Prüfungswesen, Hochschulwechsel und Fachrichtungswechsel, Stipendienangelegenheiten u. a.),
10. für alle grundlegenden Fragen der Arbeiter- und Bauernfakultäten mit Ausnahme der Investitions-, Haushalts- und Materialversorgungsangelegenheiten im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik,
11. für die Regelung grundlegender und zentraler Fragen in organisatorischer und personeller Hinsicht bei den wissenschaftlichen Bibliotheken, Museen und verwandten Einrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter,
12. für die Gewährleistung der ausreichenden Versorgung der Hochschulen mit wissenschaftlicher Literatur, insbesondere mit der Hochschulliteratur der Sowjetunion, und mit Lehrmitteln entsprechend den Schwerpunkten der Volkswirtschaftspläne.



§ 7

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, auf den im § 6 aufgeführten Gebieten nach grundsätzlicher Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission bzw. den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik Anweisungen zu erlassen, die für alle der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Hochschulen verbindlich sind. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Durchführung dieser Anweisungen zu kontrollieren.

IV. Aufgaben des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete des Fachschulwesens

§ 8

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Gewährleistung der Durchführung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichts und des Fachstudiums im Sinne der fortschrittlichen Wissenschaft an den Fachschulen gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

V. Übernahme der finanziellen Mittel

§ 9

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Einrichtungen gemäß § 4 sind in vollem Umfange in den Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik sowie gegebenenfalls mit den fachlich zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1951 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.